

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.10.2002

5.20.00 Nr. 1

Satzung für Ehrungen durch die JLU Gießen

	Senat	Genehmigung HMWK	StAnz	Seite
Satzung	16.01.2002	06.02.2002	Nr.14 / 08.04.2002	1314

Satzung für Ehrungen durch die Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 16. Januar 2002

§ 1

Verdienste um die Universität

Die Aufgaben der Justus-Liebig-Universität Gießen in Forschung, Lehre und Studium werden auf vielfältige Art durch Persönlichkeiten gefördert, die sich in der Regel jenseits einer formellen Mitgliedschaft in hervorragender Weise für die Belange der Universität oder einzelner Fachgebiete eingesetzt und sich dadurch um die Universität in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 2

Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um die Universität sieht die Justus-Liebig-Universität Gießen folgende Ehrungen durch den Senat vor:

1. Die Würde eines Ehrensensors der Justus-Liebig-Universität Gießen kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.
2. Die Justus-Liebig-Medaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität in besonderem Maße verdient gemacht haben.

(2) Die Justus-Liebig-Medaille kann auch für besondere Verdienste um einzelne Fachgebiete verliehen werden, wenn die Verdienste für die Gesamtuniversität bedeutsam sind.

(3) Ehrungen durch Fachbereiche sind auf der Grundlage einer Fachbereichssatzung, die der Zustimmung des Senats bedarf, zulässig. Voraussetzung für eine Ehrung sind besondere Verdienste um den Fachbereich oder einzelne seiner Fachgebiete.

§ 3 Verfahren im Senat

(1) Der Senat berät und beschließt über eine Ehrung in einer Sitzung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder erforderlich.

(2) Grundlage für den Beschluss des Senats ist ein Antrag der Ständigen Senatskommission für Ehrungen, der – ohne Namensnennung – auf die Tagesordnung der jeweils nächsten Senatssitzung aufzunehmen ist. Der entsprechende Tagesordnungspunkt ist in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Der Antrag der Senatskommission kann von den Senatsmitgliedern in der Präsidialverwaltung eingesehen werden. Er wird nicht als schriftliche Sitzungsunterlage versandt.

(3) Die Ehrungen sollen im Rahmen einer Senatssitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten in der folgenden Weise vollzogen werden:

1. Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors wird mit einer Urkunde und der bronzenen Ehrensensatorenplakette (Anlage 1) am blauen Band verliehen.
2. Die Justus-Liebig-Medaille wird mit einer Urkunde und einer bronzenen Medaille (Anlage 2) verliehen.

In der Urkunde sind die besonderen Verdienste der Persönlichkeit zu würdigen.

§ 4 Bildung der Ständigen Senatskommission Ehrungen

(1) Der Senat bildet jeweils zu Beginn einer Senatsperiode eine „Ständige Senatskommission Ehrungen“, der die folgenden sieben Mitglieder angehören:

1. die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender,
2. drei Mitglieder der Professorgruppe,
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. eine Studentin oder ein Student sowie
5. eine administrativ-technische Mitarbeiterin oder ein administrativ-technischer Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 2 bis 5 werden auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Senat von diesem gewählt. Sie können, müssen aber nicht Mitglieder des Senats sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Verfahren in der Senatskommission

(1) Vorschläge für Ehrungen können von Mitgliedern der Universität an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden. In dem Vorschlag ist zu begründen, worin die besonderen Verdienste um die Universität bestehen, die eine Ehrung nach dieser Satzung rechtfertigen würden. Die Präsidentin oder der Präsident kann offensichtlich unbegründete Vorschläge verwerfen.

(2) Der Ehrungsvorschlag wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Senatskommission vorgelegt, die die Voraussetzungen für die vorgeschlagene Ehrung prüft.

(3) Soweit vorgeschlagene Persönlichkeiten den Mitgliedern der Senatskommission nicht persönlich bekannt sind, können einzelne Mitglieder bestimmt werden, sich in geeigneter Form einen Eindruck zu verschaffen.

(4) Bejaht oder verneint die Senatskommission den Ehrungsvorschlag, begründet sie dies in einem schriftlichen Bericht. Bejaht sie den Vorschlag, ist der Bericht in Form eines Antrages abzufassen, der dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

(5) Die Senatskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Einladungen zu ihren Sitzungen, die Tagesordnung und sonstige Unterlagen sind mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu versehen.

§ 6 Ehrenbuch

Die Ehrungen sind in das Ehrenbuch der Justus-Liebig-Universität Gießen einzutragen und im Personalteil des Vorlesungsverzeichnisses zu veröffentlichen.

§ 7 Entziehung

(1) Die Ehrung kann nach diesen Verfahrensgrundsätzen entzogen werden, wenn sich schwerwiegende Umstände herausstellen oder solche Umstände nachträglich eintreten, die in offensichtlichem Widerspruch zum Grund der Ehrung stehen.

(2) Über die Entziehung entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Ständige Senatskommission. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für das Verfahren bei der Verleihung der Würde eines Ehrensensors durch den Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 27. April 1977 sowie die „Richtlinien für das Verfahren bei der Verleihung der Justus-Liebig-Medaille durch die Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 28. Januar 1982 außer Kraft.

Anlage 1: Ehrensensorenplakette

Anlage 2: Justus-Liebig-Medaille

Gießen, 12. Februar 2002

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen
B 1-050-12-P02-05-2-2

Anlage 1



Anlage 2

